

## **Jüdische Sozialarbeit**

### **Religiöse Grundlagen**

Das Judentum sieht in der Armut kein erstrebenswertes Ideal, sondern betrachtet sie als widriges Geschick: sie ist ‚wie der Tod‘ und ‚schlimmer als fünfzig Plagen im Haus eines Menschen‘. ‚Die Armen werden nie ganz aus deinem Land verschwinden‘, und so gibt es seit frühester Zeit eine jüdische Wohlfahrtspflege, die davon ausgeht, dass der Mensch kein Einzelwesen sondern Glied einer Gemeinschaft ist, mit der Verpflichtung, nach besten Kräften und entsprechend seinem Vermögen dazu beizutragen, dass das Los der Schwachen und Bedürftigen erleichtert wird: ‚Darum mache ich dir zur Pflicht: ‚Du sollst deinem notleidenden und armen Bruder, der in deinem Land lebt, deine Hand öffnen‘.

Mildtätigkeit ist im Judentum nicht Ausdruck einer individuellen Grosszügigkeit des Besitzenden gegenüber dem Armen und sozial Schwachen, ist nicht beliebiger freiwilliger Akt, sondern die Erfüllung einer von Gott auferlegten Pflicht. Die Notleidenden haben Anspruch auf Unterstützung. Dies macht die Thora deutlich, indem sie sich nicht auf allgemeine Aufforderung zur Hilfe beschränkt, sondern den Besitzlosen von Rechts-, nicht von Gnaden wegen einen bestimmten Anteil am Besitz der Vermögenden einräumt. So wird an zahlreichen Stellen der Thora der Schutz von Waisen, Witwen und Fremden, von Lohnarbeitern und Sklaven postuliert und die Wohltätigkeit ihnen gegenüber gefordert.

Obwohl die Idee der Wohltätigkeit in fast allen biblischen Büchern artikuliert wird, fehlt ein spezieller Terminus dafür. Das hebräische Wort ‚Zedaka‘ bedeutet ursprünglich ausschliesslich ‚Gerechtigkeit‘ und wurde erst allmählich zur Bezeichnung für Wohltätigkeit im Sinne materieller Unterstützung der Hilfsbedürftigen.

Auch die Art und Weise wie die Unterstützung gegeben wird, ist Gegenstand rabbinischer Literatur. Unter keinen Umständen darf der Empfänger beschämt werden. Die Erweisung einer Wohltat soll stets freudigen Herzens geschehen. ‚Grösser als die Zedaka‘ sei gemäss den Rabbinen ‚Gemilut Chessed‘, die Erweisung von Liebestaten: Mildtätigkeit, Barmherzigkeit und Herzengüte. So wird den Reichen und den Armen gleichermassen ermöglicht, das Gebot der Mildtätigkeit zu erfüllen, sei es in Form materieller Unterstützung, sei es als persönlicher Beistand.

### **Jüdische Beiträge zur Entwicklung der öffentlichen Sozialhilfe und der Sozialen Arbeit**

Bei dieser Glaubensgrundlage erstaunt es nicht, dass wichtige Beiträge zur Entwicklung der Sozialhilfe und der Sozialarbeit von jüdischer Seite kamen. Dafür seien zwei Beispiele genannt:

Lluis Vives, ein zwangsgetaufter Jude aus Valencia, dessen Vater von der Inquisition hingerichtet wurde, hat 1526 in Brügge mit ‚De subventione pauperum‘ das erste Traktat über Sozialpolitik in Europa verfasst. Er legte mit dieser wegweisenden und einflussreichen Schrift ‚Von der Unterstützung der Armen‘ eine eigentliche Fürsorgetheorie zur städtischen Armenpflege vor, in der er postulierte, dass Stadtregierungen die Armenfürsorge zentral organisieren und zivilgesellschaftliche Armenhilfe regeln sollten. Neben der barmherzigen und mitfühlenden Versorgung von Bedürftigen und Arbeitsunfähigen stehen Ausbildung und Arbeitsvermittlung für Arbeitsfähige, für Arbeitsverweigerer aber die Erziehung zur Arbeit und notfalls der Arbeitszwang.

Alice Salomon, Gründerin der ersten interkonfessionellen Schule für Sozialarbeit in Deutschland (1908) und des Internationalen Verbands der Schulen für Sozialarbeit (1929), hatte wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Sozialarbeit in Deutschland und international.

## **Sozialarbeit in jüdischen Gemeinden der Schweiz**

Die jüdischen Gemeinden Basel, Bern, Zürich und die liberale Gemeinde Zürich führen der Tradition entsprechend ein Sozialressort mit Sozialdienst, der den Mitgliedern der Gemeinde für persönliche, finanzielle oder soziale Anliegen zur Verfügung steht und in schwierigen Lebenssituationen Beratung, Betreuung und Unterstützung anbietet. Das Angebot umfasst im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Beratung und Begleitung von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien
- Freiwillige Beistandschaften
- Übernahme von Administration und Zahlungsverkehr
- Rechtsauskünfte
- Subsidiäre finanzielle Unterstützung
- Spezielle Unterstützung und Aktionen vor den Feiertagen

Die Sozialarbeiter\*innen können sich dabei auf Frauen- und Männervereine der Gemeinde stützen, die insbesondere Kranke besuchen und Unterstützung in Notfällen bieten können.

Finanzielle Beiträge werden bei zahlreichen lokalen und nationalen, jüdischen und nichtjüdischen Stiftungen beantragt.

Die Sozialdienste achten auf Subsidiarität und arbeiten mit Sozialämtern und anderen sozialen Ämtern und Einrichtungen zusammen.

## **VSJF Verband Schweizerischer jüdischer Fürsorgen**

Der VSJF ist das Sozialressort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds (SIG). Er ist ein vom Bund anerkanntes Hilfswerk und Mitglied der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. Der VSJF bietet schweizweit bedürftigen jüdischen Einzelklienten und Familien, die nicht Mitglied einer Gemeinde sind, Hilfe an. Gleichzeitig unterstützt, ergänzt und berät der VSJF die dem SIG angeschlossenen Sozialabteilungen der jüdischen Gemeinden in der Schweiz.

Folgende Dienstleistungen können in Anspruch genommen werden:

- Beratung und Vermittlung zwischen Klienten und Behörden
- Betreuung von Holocaust-Überlebenden und Wahrnehmung ihrer Ansprüche und Rechte
- Begleitung, Vertretung und Unterstützung der Klienten in diversen administrativen und behördlichen Angelegenheiten z.B. mit Sozialamt, Steueramt, Gericht u.a.
- Hilfestellung beim Ausfüllen der Steuererklärung
- Kompetenzstelle für Fragen zum Sozialversicherungsrecht
- Einreichen und Kontrolle von Anträgen, Beschwerden und Formularen
- Finanzielle Unterstützung in schwierigen Situationen. Bei Mitgliedern jüdischer Gemeinden wird die Hilfeleistung in Absprache mit den Sozialressorts der jeweiligen Gemeinden koordiniert.
- Schuldenberatung
- Psychosoziale Beratung für Menschen in schwierigen Lebens- und Notlagen
- Intervention in Krisensituationen
- Mediation und Konfliktmanagement
- Haus- und Krankenbesuche in der ganzen Schweiz

Im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens - in Kraft seit 2019 - haben alle Asylsuchenden vom ersten Tag an Anspruch auf eine unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung. Im Auftrag des Bundes übernimmt Caritas Schweiz zusammen mit dem VSJF und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe diese Aufgabe in der Westschweiz.

K. Kühne zusammengestellt aus den Homepages der Gemeinden und vom VSJF und aus Zedaka. Jüdische Sozialhilfe im Wandel der Zeit. 1992, Frankfurt a.M.